

A 14-K-542/1996-38

Graz, am 16.11.2001

**03.03.01 Bebauungsplan
„Wassergasse“
1. Änderung**

Dok: Bebauungsplan
Wi/Wi

III. Bez., KG. Geidorf
Gste. Nr.: 2947, 460/2, .459, 456, 2997

Beschluß

ERLÄUTERUNGSBERICHT

A. Städtebaulicher Befund:

Am 10.07.1998 wurde der vom Gemeinderat am 18.06.1998 beschlossene 03.03 Bebauungsplan „Wassergasse“ rechtswirksam.

Die Kundmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 11/1998.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für das Planungsgebiet eine geordnete bauliche und infrastrukturelle Entwicklung im Sinne eines großflächigen „Innenstädtischen Wohngebietes“ sicherzustellen.

Nunmehr soll der Bebauungsplan in einem Punkt abgeändert werden:

Vom Straßenamt wurde festgestellt, daß die im Bebauungsplan liegende Ost-West-Verlängerung der Steggasse mit 7,50 m Breite nicht in das öffentliche Gut übernommen werden soll und die Verkehrsfunktion einer voll ausgebauten Straße nicht notwendig ist.

Es wird u.a. damit argumentiert, daß sich beim Ausbau der Steggasse ein „Schleichverkehr“ in Umgehung der Kreuzung Grabengürtel/Körösisstraße durch das Wohngebiet Steggasse/Wassergasse ergeben könnte.

Es wurde daraufhin der Lösungsvorschlag erarbeitet, die geplante Ost-West-Verbindung der Steggasse nur als Rad- und Fußwegeverbindung auszubauen.

Der Bebauungsplan soll daher in dem Punkt geändert werden, daß die Steggasse im Planungsgebiet statt auf 7,50 m Breite als Straße ausgebaut nunmehr lediglich auf eine Breite von 4,00 m (nur als Rad- und Fußweg) ausgebaut werden soll. Dieser nunmehrige Rad- und Fußweg soll in der Lage wie circa in natura bereits als kleiner Fußweg vorhanden situiert sein.

B. Städtebauliche Beurteilung:

Die geplante Straßenänderung kann in Anbetracht der Tatsache, daß das Wohngebiet von möglichem Verkehr entlastet wird, aus städtebaulich-raumordnerischer und architektonisch-gestalterischer Sicht positiv begutachtet werden.

Es kann jedoch trotzdem die notwendige Durchgängigkeit des Areals für Radfahr- und Fußgängerverkehr aufrecht erhalten werden.

Durch die geplante Änderung entstehen keine Rückwirkungen auf Dritte.

Im 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 der Landeshauptstadt Graz und im Entwurf zum 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz ist das Planungsgebiet unverändert als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von maximal 1,2 ausgewiesen, jedoch wurde im Entwurf zum 3.0 Flächenwidmungsplan die geplante Änderung der Straße aufgenommen (Deckplan 5 - genereller Regulierungsplan).

C. Sonstiges:

Ende Oktober/Anfang November wurde eine Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der in der Änderung liegenden und zur Änderung angrenzenden Grundstücke und der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung durchgeführt. Es erfolgten keine Einwände.

Für den Gemeinderat:

(D.I. Heinz Rosmann)